

Merkblatt

Weiterführung der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ oder „Steuerbevollmächtigter“ (§ 47 Abs. 2 StBerG)

Die zuständige Steuerberaterkammer kann einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Bestellung verzichtet, auf Antrag die Erlaubnis erteilen, sich weiterhin Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter zu nennen (§ 47 Abs. 2 StBerG).

Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung liegen in einer durch die Erlaubnis zum Ausdruck kommenden Anerkennung des beruflichen Wirkens in der Vergangenheit. Sie kommt bei freiwilligem ehrenvollem Ausscheiden aus dem Beruf in Betracht und soll demjenigen zugute kommen, der zwar aus Alters- bzw. Gesundheitsgründen nicht mehr beruflich tätig sein will oder kann, der sich aber nach einem erfüllten Berufsleben so eng mit seiner Berufsbezeichnung verbunden fühlt, dass er sich nicht als bloßer „Rentner“ oder „Pensionär“ ansehen mag.

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung

Antrag

Die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung wird auf Antrag des Steuerberaters bzw. Steuerbevollmächtigten erteilt. Der Antrag kann mit der Erklärung über den Verzicht auf die Bestellung verbunden werden.

Verzicht wegen hohen Alters oder körperlicher Leiden

Die Erteilung der Erlaubnis kommt nur bei Verzicht wegen hohen Alters oder körperlichen Leiden in Betracht.

Von einem hohen Alter ist bei Vollendung des 65. Lebensjahres auszugehen.

Unter den Begriff des körperlichen Leidens fallen alle erstzunehmenden Beeinträchtigungen der Gesundheit, die ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Berufsleben aus der Sicht des Betroffenen als vernünftig erscheinen lassen. Zum Nachweis der gesundheitlichen Beeinträchtigung ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Hohes Alter oder körperliche Leiden müssen jeweils die Ursache des Verzichts auf die Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein. Wer auf die Bestellung verzichtet, um dem Erlöschen der Bestellung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 StBerG oder gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 4 StBerG sowie der Rücknahme oder dem Wi-

derruf der Bestellung (§ 46 StBerG) zuvorzukommen, der kann Alters- oder Gesundheitsgründe nicht für sich in Anspruch nehmen.

Vollständige Aufgabe der Berufstätigkeit

Weitere Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die vollständige Aufgabe der Berufstätigkeit und der Rückzug in die Privatsphäre. Es liegt in der Natur des Verzichts wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden, dass berufliche Aktivitäten schwer fallen, wenn nicht gar unmöglich geworden sind. Die Erlaubnis gibt auch nur das Recht, „sich weiterhin Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter zu nennen“. Sie berechtigt nicht zu weiterer geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen. Sie setzt voraus, dass ihr Träger auch nicht anderweitig, z. B. als Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer, berufstätig bleibt oder wird. Sie geht von der Beendigung des Berufslebens insgesamt, von einem Rückziehen in die Privatsphäre aus. Auch die Fortführung einer schriftstellerischen Fachtätigkeit steht einer Erlaubnis entgegen, da auch in diesem Fall die mit der Berufsbezeichnung verbundene Reputation für eine weitere berufliche Tätigkeit in Anspruch genommen werden soll.

Die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit insgesamt ist durch schriftliche Erklärung zu versichern. Der Verzicht auf die Bestellung als Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigter Buchprüfer ist gegenüber den jeweiligen Kammern zu erklären.

Dauer der beruflichen Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter

Durch die Erlaubnis soll eine Anerkennung des beruflichen Wirkens in der Vergangenheit zum Ausdruck kommen. Dem Verzicht muss daher eine mindestens 10-jährige Berufstätigkeit als Steuerberater vorausgegangen sein.

Gebühr

Für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „Steuerberater/in“ bzw. „Steuerbevollmächtigte/r“ ist eine Gebühr in Höhe von 100,00 € zu entrichten (§ 2 f Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Köln). Wir bitten um Überweisung der Gebühr auf das Konto der Sparkasse KölnBonn, IBAN: DE19 3705 0198 0012 0020 77, SWIFT-BIC: COLSDE33.